



Strom ist nicht gleich Strom

Planung von Photovoltaikanlagen

Honorare für die Planung von Photovoltaikanlagen, welche auf einem Gebäude installiert sind und diesem zur Eigenstromversorgung dienen, sind in der HOAI verordnet. Die Planung von Freiflächenanlagen und von Anlagen, die zwar auf einem Gebäude installiert werden, diesem aber nicht zur Stromversorgung dienen, ist hingegen nicht von der HOAI erfasst.

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die dort geregelte Einspeisevergütung ist das Interesse an Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) weiterhin groß. Die GHV erreichen immer wieder Anfragen, wie Planungsleistungen dazu zu vergüten sind.

Anfrage 1: Ein Ingenieur plant die Technische Ausrüstung eines Gebäudes. Es soll auch eine PV-Anlage auf dem Dach zum Einsatz kommen. Der Planer will nun wissen, wie sich das Honorar dafür aus der HOAI ergibt.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber will auf einer stillgelegten Deponie eine größere PV-Anlage auf dem Grundstück geplant haben und will wissen, wie sich das Honorar dafür aus der HOAI ergibt.

Anfrage 3: Ein kommunaler Auftraggeber will von einem Planer geprüft haben, auf welchen städtischen Gebäuden sich eine PV-Anlage lohnt und will diese von ihm auch geplant haben. Er will wissen, wie sich das Honorar für die Planungsleistung aus der HOAI ergibt. Vorab: Nach § 1 HOAI sind nur solche Honorare von Planungsleistungen verordnet, welche durch die HOAI erfasst sind. § 51 Abs. 1 HOAI erfasst folgendes: *„Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.“* Es geht also um Fachplanungen von Technischer Ausrüstung, die eine Objektplanung erfordern. Daher ist zum einen nach den einschlägigen Objektplanungen und somit nach einem Objekt im Sinne der HOAI zu fragen, zum anderen nach den erfassten Fachplanungen.

Zunächst zu den Objekten: Aus § 2 Nr. 1

HOAI lässt sich nur ableiten, dass Ingenieurbauwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung, denen PV-Anlagen grundsätzlich zugeordnet werden könnten, „Objekte“ sind. Eine eindeutige Begriffsdefinition dieser Bauwerke und Anlagen findet in § 2 HOAI, anders als zum Beispiel für Gebäude, nicht statt. § 40 HOAI ist mit *„Anwendungsbereich“* für Ingenieurbauwerke überschrieben und führt Ingenieurbauwerke an. Bauwerke und Anlagen der Energieversorgung sind nicht genannt.

Genauer führt die amtliche Begründung (BRDs. 395/09) dazu aus, dass § 40 HOAI den Anwendungsbereich von § 51 Abs. 1 HOAI a. F. (alte Fassung) übernommen hat. Die amtliche Begründung zu § 51 Abs. 1 HOAI a. F. stellte den Anwendungsbereich wie folgt klar:

„Als Ingenieurbauwerke werden in Absatz 1 nur Bauwerke und Anlagen aus die im einzelnen erwähnt sind. Soweit Bereiche nicht erwähnt worden sind, wie z. B. Elektrizitätswerke oder Versorgungsleitungen über Land für Elektrizität, rechnen die Leistungen hierfür nicht zu den von der Verordnung erfassten Leistungen; die Leistungen in diesen Bereichen sind preisrechtlich nicht gebunden.“

Demnach sind weder PV-Anlagen, die auf einem Gebäude installiert sind, noch Freiflächenanlagen Ingenieurbauwerke im Sinne der HOAI.

Weiter ist in § 51 HOAI zu prüfen, ob eine der dort aufgeführten Fachplanungen einschlägig ist. Die amtliche Begründung (BR-Ds. 395/09) führt zu § 51 aus: *„In Absatz 1 wird der preisrechtlich regulierte Anwendungsbereich der „Technischen Ausrüstung“ festgelegt. Der Anwendungsbereich umfasst nach DIN 276 acht*

Anlagengruppen.“ Damit ist der Wille des Verordnungsgebers klar erkennbar. Er wollte nur solche Honorare für Planungsleistungen von Anlagen der Technischen Ausrüstung verordnen, welche in der DIN 276 in den acht Anlagengruppen der Kostengruppe 400 genannt sind. Nach DIN 276-1:2008-12 (auf die der Verordnungsgeber unzweifelhaft abhebt, § 4 Abs. 1 HOAI), handelt es sich um die Anlagen, die der Kostengruppe „Bauwerk – Technische Anlagen“ zuzuordnen sind.

Diese sind in den Anmerkungen der DIN wie folgt definiert: *„Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile“.* Es geht also um die Kosten Technischer Anlagen, die dem Bauwerk dienen und mit diesem verbunden sind. Dabei muss eine Fachplanung erforderlich sein, welche einer Objektplanung dient. Konkret zeigt dies auch der Blick in die Kostengruppe 442 der DIN 276-1, welche betitelt ist mit *„Eigenstromversorgungsanlagen“*, also Anlagen, welche das Bauwerk selbst mit Strom versorgen.

Dort sind in den Anmerkungen unmittelbar genannt: *„photovoltaische Anlagen“.* Mit diesen Grundlagen lassen sich die Anfragen beantworten.

Zur Anfrage 1: Das Honorar ergibt sich unmittelbar aus der HOAI. Es handelt sich um die Fachplanung einer Anlagengruppe nach § 51 HOAI, die einer Objektplanung eines Gebäudes dient, und zwar die der Anlagengruppe 4 nach § 51 Abs. 2 HOAI. Für die Honorarermittlung setzt der Planer die Kosten der PV-Anlage in der Kostengruppe 440 – Starkstromanlagen an. Das Honorar ergibt sich aus den anrechenbaren Kosten dieser Anlagengruppe 4 nach § 52 Abs. 1 HOAI. Je nach beauftragtem Leistungsbild ist § 53 HOAI weiter zu beachten.

Die Honorartafel zu § 54 Abs. 1 HOAI ergibt die Mindest- und Höchstsätze. Eigenstromerzeugungsanlagen sind laut Anlage 3.6.3 zu § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI in der Regel der Honorarzone III zuzuordnen.

Zur Anfrage 2: Eine PV-Anlage, welche auf freier Fläche geplant werden soll, dient keinem Bauwerk zur Eigenstromversorgung. Eine solche ist, gemäß der Herleitung zuvor, also keine Technische Ausrüstung im Anwendungsbereich des § 51 ff. der HOAI. Es stellt aber auch kein Ingenieurbauwerk im Sinne der HOAI dar. Bei diesen sind, wie ebenfalls zuvor ausgeführt, *„Elektrizitätswerke“* ausgenommen, und Ingenieurbauwerke sind auf die Anlagen be-

schränkt, welche in § 40 HOAI explizit genannt sind. Somit sind die Honorare für eine PV-Anlage als Freiflächenanlage nicht in der HOAI verordnet. Die Honorare können frei vereinbart werden. So können die Parteien festlegen, dass eine Abrechnung „in Anlehnung“ an die HOAI erfolgt, und eine solche PV-Anlage als Ingenieurbauwerk einstufen.

Die eigentlichen Stromerzeugungsmodule können dann wie Maschinentechnik nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 HOAI betrachtet werden und in die anrechenbaren Kosten einfließen. Die Parteien sind frei, diese überproportional teuren Module nur teilweise als Teil der anrechenbaren Kosten zu betrachten. Nach Erfahrung der GHV entsteht über die Vereinbarung als Ingenieurbauwerk meist ein angemessenes Honorar.

Zur Anfrage 3: Die Prüfung, welche Gebäude im städtischen Eigentum sich für eine PV-Anlage eignen, stellt eine Machbarkeitsstudie oder Bedarfsplanung nach DIN 18205 dar. Honorare für solche Leistungen sind nicht in der HOAI verordnet, sondern frei vereinbar. Hier bietet sich eine Abrechnung nach Aufwand oder eine Pauschale pro untersuchtes Gebäude an. Stehen die Gebäude, die sich für eine PV-Anlage eignen, fest und sollen dann die Anlagen konkret geplant werden, ist die Bewertung klar, aber kurios. Denn streng nach der zuvor durchgeführten Herleitung stellen diese PV-Anlagen keine Eigenstromversorgungsanlagen des jeweiligen Gebäudes dar. Die HOAI greift für diese Planungsleistung nicht. Das ist allerdings insoweit kurios, weil die fachliche Leistung keine anderen Inhalte hat, als bei der PV-Anlage der Anfrage 1. Dennoch greift die HOAI als Preisrecht nicht. Es ist auch deshalb kurios, wenn man bedenkt, dass auch die PV-Anlage der Anfrage 1 ihren erzeugten Strom ins Stromnetz speisen muss, zumindest insoweit, wie dieser nicht unmittelbar selbst im Gebäude verwertet wird. So sind beide Anlagen aus der Anfrage 1 und aus der Anfrage 3 mit dem Stromnetz verbunden und entnehmen Strom aus dem gleichen Netz. Dem Strom merkt man es nicht an, wo oder wie er erzeugt wurde. Dennoch ist der Wille des Verordnungsgebers in der amtlichen Begründung, wie zuvor ausgeführt, klar. Honorare für PV-Anlagen, die, wie in diesem Fall, nur zufällig auf diesem Gebäude installiert werden, sind nicht Teil des Anwendungsbereichs des § 51 HOAI. Die Honorare sind frei vereinbar. Aber den Parteien steht es frei, das Honorar in Anlehnung an die Regelungen des § 51 ff. HOAI vertraglich zu vereinbaren. Nach Erfahrung der GHV entsteht so ein angemessenes Honorar.

Fazit:

Honorare für Planungsleistungen von PV-Anlagen, die der Eigenstromversorgung eines Gebäudes dienen, sind verbindlich in der HOAI verordnet. Handelt es sich um eine PV-Anlage als Freiflächenanlage oder wird diese nur zur Stromerzeugung auf einem Gebäude geplant, sind die Honorare nicht in der HOAI erfasst.

Angemessene Honorare entstehen nach Erfahrung der GHV aber dann, wenn Freiflächenanlagen als Ingenieurbauwerke nach § 40 ff. HOAI und Anlagen auf Gebäuden als Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 51 ff. HOAI behandelt werden. Bei der in 2013 vorgesehenen HOAI-Novelle wäre eine weitere Klarstellung in diesem Bereich hilfreich.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 04/2013, Seiten 54 bis 55
